

## Formular zur Stimmrechtübertragung

Hiermit übertrage ich

\_\_\_\_\_  
Vorname Nachname

für die BVT\*-Mitgliederversammlung am

\_\_\_\_\_  
Datum der MV

mein Stimmrecht gem. §10(2) in Verbindung mit §6(2) der Satzung auf

\_\_\_\_\_  
Vorname Nachname

**Hinweis gelesen und akzeptiert: Eine Weiterübertragung des Stimmrechts ist nicht möglich!**

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# **Satzung des Bundesverband Trans\* e.V. - BVT\* e.V.**

## **Präambel**

Der Verein ist ein nicht auf Gewinn orientierter Zusammenschluss von Landes- und Regionalverbänden und -vereinen und Einzelpersonen, die sich unter Wahrung ihrer Autonomie schwerpunktmäßig für die Menschenrechte im Sinne von Respekt, Anerkennung, Gleichberechtigung, gesellschaftlicher Teilhabe und Gesundheit von Trans\*personen einsetzen.

Er setzt sich für die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt und Selbstbestimmung und für die rechtlichen, medizinischen, sozialen und psychischen Bedürfnisse und Belange transgeschlechtlicher bzw. nicht im binären Geschlechtersystem verorteter Menschen ein. Der Verein strebt an, strukturelle und gesellschaftliche Diskriminierungen und Stigmatisierungen von transgeschlechtlichen Menschen durch Sensibilisierung und Aufklärung der Gesellschaft abzubauen.

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Tätigkeit**

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesverband Trans\* e.V.“, kurz „BVT\* e.V.“, im folgenden Verein genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein ist unter VR 35567 B im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (4) Der Verein ist eine nicht auf Gewinn orientierte Vereinigung, die sich für Menschenrechte im Sinne von Respekt, Anerkennung, Gleichberechtigung und Gesundheit von Trans\*-Personen und für geschlechtliche Vielfalt einsetzt.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Zwecke des Vereins sind der Abbau von Diskriminierung von Trans\*menschen und die Unterstützung von Opfern von Diskriminierung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
  - (a) Förderung der Bildung (§52 (7) AO) zum Thema Trans\*geschlechtlichkeit.

Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation und Durchführung von Tagungen, Seminaren, Podiumsdiskussionen, Vorträgen und ähnlichen Veranstaltungen unter Beteiligung von Expert\*innen mit Arbeitsschwerpunkt zu diesem Themenbereich,
- Aufklärung der Öffentlichkeit über Trans\*geschlechtlichkeit,
- Schulung und Supervision von Personen, die mit der Beratung oder Gesprächsleitung in diesem Bereich betraut sind.

(b) Mildtätige Zwecke (§53 (1) AO).

Die selbstlose Unterstützung von Personen, die aufgrund ihrer Geschlechtsidentität Diskriminierungen und damit einem massiven seelischen Druck ausgesetzt sind, wird insbesondere verwirklicht durch:

- Einrichtung von Gesprächskreisen und Austauschangeboten von und für trans\*geschlechtliche Menschen sowie ihre Zugehörigen (wie z.B. Eltern, Angehörige, Partner\*innen, Freund\*innen),
  - Einrichtung von Beratungsangeboten und Zusammenarbeit mit Beratungseinrichtungen für trans\*geschlechtliche Menschen und deren Zugehörigen,
  - Rechtliche und seelische Unterstützung von Personen, die unter anderem aufgrund ihrer Geschlechtsidentität Bedrohungen und/oder Diskriminierung ausgesetzt sind oder in der Wahrnehmung ihrer Rechte bedroht und/oder gehindert werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  - (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (5) Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszwecks mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied wahrnehmen, so können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten.
  - (6) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

### **§ 3 Arten der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein sowie nicht eingetragene Vereine und BGB-Gesellschaften, die sich für Trans\*-Angelegenheiten engagieren. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die ihren Mitgliedsbeitrag bezahlen und sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (2) Fördernde Mitglieder sind jene, die durch regelmäßige oder namhafte einmalige Beiträge, Leistungen aus Interesse oder Engagement den Verein unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme neuer Mitglieder obliegt dem erweiterten Vorstand bzw. einem von ihm aus den eigenen Reihen nominierten Aufnahmeausschuss. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfordert die Zustimmung der Mitgliederversammlung (§ 11 Absatz (5)).
- (2) Über Ablehnungen von Mitgliedsanträgen ist der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod (bei juristischen Personen mit Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei nicht eingetragene Vereine und BGB-Gesellschaften mit deren Auflösung). Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem geschäftsführenden Vorstand in Textform mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom erweiterten Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, bei Zuwiderhandeln gegen den Vereinszweck, bei Nicht-Bezahlen des Mitgliedsbeitrags oder wegen vereinschädigendem Verhalten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Schlichtungsstelle zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. (3) genannten Gründen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten teilzunehmen.
- (2) Das Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht, steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, die ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben. Das passive Wahlrecht kann nur von natürlichen Personen wahrgenommen werden.
- (3) Mitglieder sollen nach Möglichkeit eine gültige E-Mail Adresse angeben. Änderungen der E-Mail Adresse sind dem geschäftsführenden Vorstand 14 Tage vor dem Erlöschen der alten Adresse mitzuteilen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnte.
- (5) Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, die geschlechtliche Identität anderer zu respektieren. Ein Verstoß hiergegen stellt eine grobe Verletzung der Mitgliedspflichten dar und kann entsprechend § 5 Abs. (3) zum Verlust der Mitgliedschaft führen.

(6) Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 8 bis § 11),
- (2) der erweiterte Vorstand (§ 12),
- (3) der geschäftsführende Vorstand (§ 13 und § 14)
- (4) die Schlichtungsstelle (§ 16),
- (5) der Beirat (§ 17)

## **§ 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen
- (2) Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder so früh wie möglich, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem Termin einzuladen. Die Einladung erfolgt in Textform.
- (3) Eine vorläufige Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vier Wochen vor dem Termin durch den geschäftsführenden Vorstand bekannt zu geben.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des erweiterten Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands oder mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Verlangen der Kassenprüfer\_innen, binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrags beim geschäftsführenden Vorstand stattzufinden.
- (2) Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder spätestens drei Wochen vor dem Termin gemäß § 8 Absatz (2) einzuladen.

## **§ 10 Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte eine\_n Versammlungsleiter\_in und eine\_n Protokollführer\_in.
- (2) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach § 6 Absatz (2) der Satzung. Nicht eingetragene Vereine, BGB-Gesellschaften juristische Personen werden durch ihre Repräsentant\_innen vertreten. Die Repräsentant\_innen der G nicht eingetragene Vereine und BGB-Gesellschaften, die keine juristischen Personen sind, müssen der Sitzungsleitung ein von mindestens zwei Personen unterzeichnetes Schreiben übergeben, das sie als Repräsentant\_in legitimiert. Repräsentant\_inn\_en müssen nicht individuelles Vereinsmitglied sein. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist zulässig, wenn eine schriftliche Autorisierung vorliegt. Die Mitgliederversammlung kann nicht ordentlichen Mitgliedern ein Rederecht für die jeweilige Versammlung erteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Unter den Mitgliedern haben eingetragene Vereine, nicht eingetragene Vereine und BGB-Gesellschaften je sechs Stimmen, Einzelmitglieder je eine Stimme.
- (5) Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen.
- (6) Wahlen zu Vereinsämtern erfolgen in geheimer Abstimmung. Es ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat; eine absolute Mehrheit ist nicht notwendig. Näheres regelt eine Wahlordnung.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist von der Person, die es geschrieben hat, zu unterzeichnen.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlungen**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses nach Kassenprüfung;
- (2) Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands;
- (3) Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes;
- (4) Beschlussfassung über die Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge oder Erlass einer Beitragsordnung;
- (5) Beschlussfassung über eine Wahlordnung

- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (7) Erlass einer Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung;
- (8) Wahl der Kassenprüfer\_innen.

## **§ 12 Der erweiterte Vorstand**

- (1) Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind die Organisationsentwicklung, inhaltliche Zielvorgaben, Projektmanagement, die Mitgliederbetreuung, die Repräsentation des Netzwerks, die Vorbereitung der Tagungen und anderer Treffen sowie die Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen.
- (2) Der erweiterte Vorstand soll die regionale und geschlechtliche Vielfalt der Mitglieder widerspiegeln. Übermäßiger Einflussnahme Einzelner oder Organisationen durch Ämterhäufung soll durch folgende Regelungen entgegengewirkt werden: Pro Trans\*-Organisation dürfen maximal zwei Personen Mitglied im erweiterten Vorstand sein; Mitglieder des erweiterten Vorstands dürfen außer in der Bundesverband nur noch in einem weiteren Verein, der trans\*aktivistisch tätig ist, Vorstandsmitglied sein. Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen ihre Mitgliedschaften in allen Trans\*-Organisationen in Textform transparent machen. Eintritt in weitere Trans\*-Organisationen während einer Wahlperiode sind in Textform nachzumelden.
- (3) Die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern obliegt dem erweiterten Vorstand. Zur Durchführung dieser Aufgaben kann er einen Mitglieder-Unterausschuss aus seinen Reihen nominieren.
- (4) Der erweiterte Vorstand umfasst bis zu elf Mitglieder. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind geborene Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Der erweiterte Vorstand kann weitere Mitglieder aufnehmen, um unbesetzte Stellen zwischen den Mitgliederversammlungen zu besetzen. Ein unterbesetzter erweiterter Vorstand bleibt beschlussfähig.
- (5) Der erweiterte Vorstand strebt in seiner Beschlussfassung Konsenslösungen an. Ist dies nicht möglich fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Funktionsperiode des erweiterten Vorstandes dauert zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist viermal möglich.
- (7) Außer durch Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion der Mitglieder des erweiterten Vorstandes durch Rücktritt, Enthebung oder Tod.
- (8) Mitglieder des erweiterten Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den erweiterten Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten erweiterten Vorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten. Im letzteren Fall geschieht dies durch Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (9) Hauptamtliche Mitarbeiter\_innen des Vereins dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

### § 13 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus fünf Personen. Es können ihm nur ordentliche Mitglieder des Vereins und nur natürliche Personen angehören. Stellvertreter\_innen können gewählt werden. Um die Interessen möglichst vieler Vereinsmitglieder und –mitgliedsorganisationen berücksichtigen zu können, gehören dem geschäftsführenden Vorstand jeweils mindestens eine zum Zeitpunkt der Wahl trans\*weibliche, eine trans\*männliche und eine nicht binär ( z.B. weder-noch, genderqueer) identifizierte Person an. Übermäßiger Einflussnahme Einzelner oder Organisationen durch Ämterhäufung soll durch folgende Regelungen entgegengewirkt werden: Pro Trans\*-Organisation darf maximal eine Person Mitglied im geschäftsführenden Vorstand sein; Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dürfen außer in der Bundesverband nur noch in einem weiteren Verein, der trans\*aktivistisch tätig ist, Vorstandsmitglied sein; Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied in einem der Landes-/Regionalverbände sein.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann Assistent\_innen mit der Durchführung spezifischer Aufgaben beauftragen.
- (3) Der Verein kann nur durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten werden.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands kann der erweiterte Vorstand aus seinen Reihen die Vakanz füllen, indem er Ersatzmitglieder ernennt. Deren Funktionszeit endet mit der folgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands erfordern eine 50%ige Abstimmungsbeteiligung. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird nochmals gewählt. Es sollte stets ein Konsens angestrebt werden.
- (7) Die Funktionsdauer des geschäftsführenden Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Funktionsträger amtieren jedoch bis zur Wahl eines neuen geschäftsführenden Vorstands weiter. Ausgeschiedene Funktionäre sind wieder wählbar, sollen jedoch nicht länger als vier Jahre ohne Unterbrechung im Amt verbleiben.
- (8) Die Funktion der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes endet mit Ablauf der Funktionsdauer sowie sinngemäß aufgrund der in § 12 Absatz (9) genannten Umstände.
- (9) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, dürfen vom Vorstand umgesetzt werden, wenn sie sich nicht gegen Sinn und Inhalt der Satzung richten. Die Änderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 14 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands**

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die finanzielle und rechtliche Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Jährliche Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses und Versand an die Mitglieder;
- (2) Information des erweiterten Vorstandes bzgl. der Aktivitäten des geschäftsführenden Vorstandes insbesondere im Hinblick auf die finanzielle und rechtliche Leitung des Vereins;
- (3) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (6) Beaufsichtigung der Arbeit der Angestellten;
- (7) Beschlussfassung über den durch den erweiterten Vorstand vorgeschlagenen Arbeitsplan für das kommende Geschäftsjahr.
- (8) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan auf Basis vorgehender Beratung durch den erweiterten Vorstand und Veröffentlichung des genehmigten Wirtschaftsplans an die Mitglieder.
- (9) Der Vorstand beschließt eine Geschäfts- und Finanzordnung. Diese sind durch die nächste Mitgliederversammlung zu legitimieren.

## **§ 15 Die Kassenprüfer\_innen**

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer\_innen für die Funktionsdauer des geschäftsführenden Vorstandes gewählt.
- (2) Den Kassenprüfer\_innen obliegt nicht nur die Überprüfung des Rechnungsabschlusses, sondern auch eine Beurteilung der Sinnhaftigkeit der finanziellen Aktivitäten des geschäftsführenden Vorstands. Ihr jährlicher Prüfbericht ist dem erweiterten Vorstand vorzulegen und in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu präsentieren.

## **§ 16 Die Schlichtungsstelle**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungsstelle.
- (2) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jede der Streitparteien innerhalb von vierzehn Tagen dem geschäftsführenden Vorstand zwei Mitglieder als Schlichter\_innen anzeigt. Der\_die fünfte

Schlichter\_in wird per Los aus den Reihen des erweiterten Vorstandes ermittelt und erhält den Vorsitz der Schlichtungsstelle.

- (3) Die Schlichtungsstelle strebt Konsensentscheidungen an, die Ratschläge an die Streitparteien oder den Verein beinhalten können. Ist ein Konsens unmöglich, fällt die Schlichtungsstelle ihre Entscheidungen nach Stellungnahme aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen unabhängig. Die Stimme des\_der Vorsitzenden gibt im Falle der Stimmgleichheit den Ausschlag. Die Entscheidungen der Schlichtungsstelle sind vereinsintern endgültig. Werden Ratschläge erteilt, müssen diese von den Streitparteien oder dem Verein ernsthaft erwogen werden. Kann dennoch keine Einigung erzielt werden, wird die Entscheidung an die Schlichtungsstelle zur Abstimmung zurückverwiesen.

### **§ 17 Der Beirat**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Einsetzung eines Beirates zu konkret zu benennenden Themen beschließen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden durch den erweiterten Vorstand oder die Mitgliederversammlung berufen.
- (3) Aufgabe des Beirates ist eine fachlich beratende Unterstützung der Vereinsarbeit.
- (4) Bei Mitgliederversammlungen hat der Beirat Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Transgender Europe e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

# Protokoll der Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung Trans\* (BVT\*) 2018

Datum: 23.09.2018 - 12:25 Uhr bis 17:00 Uhr  
Ort: Geiststraße 7, 37073 Göttingen  
Protokollführung: Jonas Hamm und Anna Langsch  
Versammlungsleitung: Silvia Rentzsch  
Anlage 1: Protokoll der Kassenprüfung 2017  
Anlage 2: Verabschiedete Fassung der GWO-MV

---

## TOP 1) Begrüßung der Anwesenden durch den Vorstand

Um 12:25 Uhr begrüßt Pia Gleditzsch die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

## TOP 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Pia stellt fest, dass ordnungsgemäß einberufen wurde und die Versammlung satzungsgemäß beschlussfähig ist.

Es erfolgt eine Abstimmung über die Zulassung von Gästen. Gäste werden zugelassen, Pia weist noch einmal darauf hin das Gäste nur Rederecht, aber kein Stimmrecht zugestanden wird. Beschluss einstimmig.

## TOP 3) Wahl der Versammlungsleitung

Frank Krüger schlägt Silvia Rentzsch als Versammlungsleitung vor. Silvia wird einstimmig gewählt.

## TOP 4) Wahl der Protokollführung

Silvia schlägt Jonas Hamm und Anna Langsch als Protokollant\_innen vor. Jonas und Anna werden einstimmig gewählt.

## TOP 5) Beschluss über die Tagesordnung

Christian Schabel-Blessing stellt den Antrag, den TOP "Bericht der Kassenprüfer" vorzuziehen, weil er früher abreisen muss.

Frank stellt den Antrag, einen TOP 16 "Zukünftige Entwicklungen" vor "Sonstiges" einzuschieben.

Jonas H. stellt den Antrag, die TOPs "Wahl einer Versammlungsleitung" und "Wahl der Protokollführung" vor die Abstimmung über die Tagesordnung zu stellen.

Weitere Änderungsvorschläge, Aussprache, Einigung auf eine TO. Anna liest die TO mit allen Änderungswünschen vor und Silvia stellt sie zur **Abstimmung**. Einstimmig angenommen.

Die endgültige TO entspricht der Reihenfolge der Punkte im Protokoll.

#### **TOP 6) Wahl einer Wahlleitung für die MV 2017**

Esther Lau schlägt Joachim Schulte vor. Silvia schlägt Pia vor. Silvia stellt Pia und Joachim zur **Abstimmung**. Beide werden einstimmig gewählt.

#### **TOP 7) Genehmigung des Protokolls der MV 2017**

Auf Seite 2 des Protokolls 2017 ist ein Rechtschreibfehler. Dort steht einmal "Gruppenstimmungen" statt "Gruppenstimmen". Frank stellt den Antrag, das Protokoll der MV 2017 zu verabschieden und die Korrektur im Protokoll 2018 zu vermerken. Silvia stellt den **Antrag zur Abstimmung**. Einstimmig angenommen.

#### **TOP 8) Rechenschaftsbericht des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017**

Mari Günther berichtet aus der Arbeit des Vorstands. Sie berichtet insbesondere über Personalveränderungen und über die Arbeitsweise des Vorstands. Mio Lindner wurde aus dem erweiterten in den geschäftsführenden Vorstand kooptiert nach Rücktritten aus dem geschäftsführenden Vorstand. Die Kooptierung gilt bis zur heutigen MV. Die Satzungsänderungen der vergangenen MV wurden beim zuständigen Amtsgericht eingereicht.

Christian fragt nach einem schriftlichen Geschäftsbericht inklusive eines Kassenberichts der BVT\*. Aussprache über Notwendigkeit eines Geschäfts- und Kassenberichts.

**Beschluss:** Die MV empfiehlt dem Vorstand, der Einladung zu ordentlichen MV in Zukunft den Geschäfts- und Kassenbericht des vergangenen Geschäftsjahres beizufügen. Einstimmig beschlossen.

Pia berichtet von der Ablösung vom Bundesverband Lambda, der bis 2017 offiziell Träger des Projekts "Trans\* Ja Und!?" (Demokratie Leben) war. Das Projekt wird nun im vollen Umfang durch die BVT\* getragen. Sie berichtet mit Esther weiter über den laufenden Organisationsentwicklungsprozess. Nachfragen und Aussprache.

Fragen und Diskussion um die zukünftige Verzahnung von Community und Verband und die Zukunft der Trans\*-Aktiv-Treffen.

Anna stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung, die Diskussion um "zukünftige Trans-aktiv-Tagungen, Rolle der AGs, Positionspapier Nicht-Binärität und Bericht 2018" unter TOP 16 "zukünftige Entwicklungen" zu diskutieren. Silvia stellt den Antrag zur **Abstimmung**, Angenommen bei 7 Gegenstimmen (6 Gruppenstimmen, 1 individuelle), 1 Enthaltung.

Esther stellt eine Übersicht mit Zahlen zum Fördervolumen (inklusive Drittmitteln) der Strukturförderung durch "Demokratie Leben" vor.

#### **TOP 9) Bericht der Kassenprüfer**

Christian stellt den Bericht der Kassenprüfer (siehe Anlage) vor, der den Mitgliedern schriftlich vorliegt. Christian ruft die zuständigen Vorstandsmitglieder zu mehr Sorgfalt auf, um in Zukunft Flüchtigkeitsfehler zu vermeiden.

#### **TOP 10) Beschluss zur Entlastung des Vorstands**

Silvia stellt den Antrag, den Vorstand zu entlasten. Der Vorstand wird

einstimmig für das Geschäftsjahr 2017 entlastet.

#### **TOP 11) Verabschiedung einer Wahl- und Geschäftsordnung für die MV**

Es gibt eine Vorlage für die "Geschäfts- und Wahlordnung der Mitgliederversammlung" (GWO-MV), die den Mitgliedern mit der Einladung zur MV zugegangen ist.

Eine AG hat am 22.9. Änderungen zu diesem Entwurf ausgearbeitet. An diesem nimmt die MV weitere Änderungen vor. Esther stellt den Antrag, die GWO-MV in der geänderten Form, wie sie der MV vorliegt, zur Abstimmung zu stellen. Keine Gegenrede. Silvia stellt den Entwurf zur Abstimmung.

**Die GWO-MV wird angenommen.** Ja-Stimmen: 70 (54 Gruppenstimmen, 16 Einzelstimmen), 7 Enthaltungen (6 Gruppenstimmen, 1 Einzelstimme), keine Gegenstimmen.

#### **TOP 12) Vorstellen der Menschen, Aufgaben und Tätigkeiten der Geschäftsstelle**

Das Team der Geschäftsstelle stellt sich und ihre Arbeit vor. Fragen und Aussprache.

**Pause von 14:25 bis 14:45 Uhr.** Jonas F. und Christian verlassen die MV und übertragen ihre Stimmen an Frank.

#### **TOP 13) Nachwahl des geschäftsführenden Vorstands**

Wiebke Fuchs liest ein Statement des Vorstands vor mit dem Vorschlag an die MV, nur den geschäftsführenden Vorstand nachzubesetzen und auf eine Nachbesetzung des erweiterten Vorstands zu verzichten. Diskussion und Aussprache.

Silvia stellt den Antrag, nur den geschäftsführenden Vorstand nachzubesetzen und TOP 14 von der TO zu streichen. 61 Ja-Stimmen (48 Gruppenstimmen, 13 Einzelstimmen), 21 Nein-Stimmen (18 Gruppenstimmen, 3 Einzelstimmen), 3 Enthaltungen (Einzelstimmen).

Silvia übergibt um 15 Uhr die Leitung der Versammlung an die Wahlleitung. Die Personen, die für den geschäftsführenden Vorstand kandidieren, stellen sich vor.

Adrian Hector stellt einen Antrag an die MV auf Aufnahme in die BVT\* als ordentliches Mitglied. Silvia stellt Adrians Antrag zur Abstimmung. Aufnahmeantrag einstimmig angenommen.

Frage und Diskussion darum, ob die neuen Vorstände auf zwei Jahre oder bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode (ordentliche MV 2019) gewählt werden. Nach Konsultation der Satzung stellt die Wahlleitung fest, dass die neuen Vorstände regulär für zwei Jahre gewählt werden. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt.

Nach Auszählung der Stimmen verkündet die Wahlleitung das Wahlergebnis.

In den geschäftsführenden Vorstand wurden gewählt:

- **Cathrin Zarah Ramelow,** [REDACTED]  
mit 79 Stimmen (60 Gruppenstimmen, 19 individuelle)
- **Dr. Adrian Hector,** [REDACTED]  
mit 86 Stimmen (66 Gruppenstimmen, 20 individuelle)

- **Julia Monro,** [REDACTED]  
mit 83 Stimmen (66 Gruppenstimmen, 17 individuelle)

Silvia fragt die Kandidat\_innen einzeln, ob sie die Wahl annehmen. Alle drei erklären, dass sie die Wahl annehmen.

#### **TOP 14) Nachwahl des erweiterten Vorstands**

Entfällt.

#### **TOP 15) Abstimmung über Vorschläge zu Satzungsänderungen**

Jonas H. stellt den Antrag, die Änderungen der Satzung auf die nächste Mitgliederversammlung zu verschieben. Außerdem solle die MV die AG Satzung beauftragen, zur nächsten MV eine Vorlage zur Änderung der Satzung auszuarbeiten, die bestehende Probleme mit der Satzung beseitigt und sie grundlegend verschlankt.

Silvia stellt zur **Abstimmung**, ob über Jonas Antrag abgestimmt werden soll. Angenommen bei 7 Gegenstimmen (6 Gruppenstimmen, 1 individuelle).

Silvia stellt Jonas **Antrag zur Abstimmung**. Einstimmig angenommen bei 7 Enthaltungen (6 Gruppenstimmen, 1 individuelle).

#### **TOP 16) Zukünftige Entwicklungen**

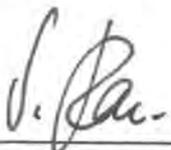
- a) Planungen 2018/2019**
  - b) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen**
  - c) Aktivierung von AGen**
  - d) Mitgliederentwicklung/Kommunikation**
- Diskussion und Aussprache.

#### **TOP 17) Sonstiges**

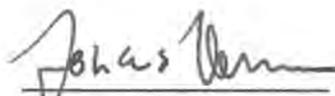
Eine Person plädiert an die MV, mehr Mittel für die BVT\* zu erschließen. Eine Person erkundigt sich nach dem Stand der AWMF-Leitlinien für Erwachsene. Austausch über Vermischtes und Hinweise auf Veranstaltungen.

Silvia Rentzsch schließt die Versammlung um 17:00 Uhr.

Göttingen, 23. September 2018



Silvia Rentzsch  
Versammlungsleitung



Jonas Hamm  
Protokollant



Anna Langsch  
Protokollantin

## Protokoll der Kassenprüfung des Vereinskontos "BVT\*\*"

Bericht der Kassenprüfer:

Das schriftliche Kassenjournal (Belegliste) und die Kontoauszüge der GLS Bank des Vereinskontos der Bundesvereinigung Trans\* e.V. (Konto-Nr. 1186 928 900) wurden von den in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern Kai Gerstenberger und Christian Schabel-Blessing geprüft.

Dabei wurden die Unterlagen und die vorgelegten Belege, die über die Cloud zur Einsicht zur Verfügung gestellt wurden eingesehen und stichprobenartige Kontrollen wurden vorgenommen.

Die Kassen-/Kontostände am Anfang des Geschäftsjahres 2017 betrug **0,00** Euro. Der Kontostand zum 29.12.2017 **7.669,82** Euro

Folgende Unstimmigkeiten traten im Kassenjournal auf:

- 30.03.2017 Zinsen/Kontoführung Betrag laut Kontoauszug Nr. 1/2017 beträgt **8,12** Euro und nicht wie im Journal aufgeführt **8,24** Euro.
- 30.06.2017 Zinsen/Kontoführung Betrag laut Kontoauszug Nr. 4/2017 beträgt **6,80** Euro und nicht wie im Journal aufgeführt **6,00** Euro.
- 07.07.2017 Kautions Schlüssel Weisestr. 50 laut Kontoauszug Nr. 5/2017 beträgt **160,00** Euro und nicht wie im Journal aufgeführt **150,00** Euro.
- 29.12.2017 Zinsen/Kontoführung Betrag laut Kontoauszug Nr. 10/2017 beträgt **6,30** Euro und nicht wie im Journal aufgeführt **6,38** Euro

Wenn man diese Daten im Kassenjournal korrigiert, stimmen die Salden mit dem Kontostand überein.

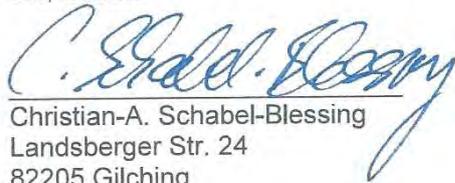
Für das BVT\*-Projektkonto (Konto-Nr. 1186 928 901) wurden die Kontoauszüge in der Cloud abgelegt aber kein Kassenjournal erstellt. Anfangssaldo vom 31 Juli 2017 betrug laut Kontoauszug 2/2017 **46,20** Euro. Endsaldo zum 29.12.2017 (Kontoauszug 6/2017) **19,20** Euro. Es wurden monatlich nur 5,40 Euro für die Kontoführung abgebucht.

Hier ein paar hilfreiche Anregungen:

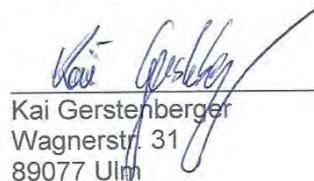
- Regelmäßige Ablage der Kontoauszüge auf der Cloud
- Durchgehende Nummerierung der Belege.
- Anfang- und Endsalden in der Belegliste eintragen.
- Keine Abkürzungen bei den Gründen z.B. SK, ÖA

Die Prüfung wurde von Kai und Christian gemeinsam via Skype-Gespräch am 16.09.2018 und am 20.09.2018 durchgeführt.

Gilching, den 20.09.2018  
Ort, Datum

  
Christian-A. Schabel-Blessing  
Landsberger Str. 24  
82205 Gilching

Ulm, den 20.09.2018  
Ort, Datum

  
Kai Gerstenberger  
Wagnerstr. 31  
89077 Ulm

## **Geschäfts- und Wahlordnung der Mitgliederversammlung (GWO-MV) der Bundesvereinigung Trans\* e.V.**

### **§ 1 Regelungsbereich**

Die GWO-MV regelt den Ablauf der Mitgliederversammlung (MV) und die dabei abgehaltenen Wahlen zu Vereinsämtern.

### **§ 2 Versammlungsleitung**

(1) Die MV bestimmt aus ihrer Mitte mindestens eine\_n Versammlungsleiter\_in. Werden mehrere Versammlungsleiter\_innen bestimmt, so lösen sich diese untereinander in der Leitung der Versammlung ab.

(2) Redebeiträge: Den Teilnehmer\_innen wird durch die Versammlungsleitung das Wort erteilt. Hierzu führt sie eine Redeliste. Im Falle einer umfangreichen Diskussion kann die Redezeit der Teilnehmer\_innen im Vorfeld begrenzt werden.

(3) Geschäftsordnungsanträge: Über Geschäftsordnungsanträge ist außerhalb der Redeliste sofort abzustimmen. Anträge zur direkten Erwidern, auf Schluss der Debatte und auf Übergang zur Tagesordnung sind während einer Versammlung zulässig.

### **§ 3 Protokollführung**

(1) Zu Beginn der MV bestimmt diese mindestens eine\_n Protokollführer\_in. Werden mehrere Protokollführer\_innen bestimmt, so lösen sich diese untereinander in der Protokollführung ab.

(2) Im Protokoll sind folgende Punkte aufzunehmen:

- Ort, Tag und Uhrzeit der MV,
- Namentliche Bezeichnung der Versammlungsleitung und Protokollführung,
- Teilnehmer\_innen der MV anhand der zu führenden Anwesenheitsliste,
- Feststellung darüber, ob die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde,
- die Tagesordnungspunkte,
- die Abstimmungsergebnisse,
- die gefassten Beschlüsse (bei Satzungsänderungen und bei Änderungen der Geschäfts- und Wahlordnung mit genauem Wortlaut),
- bei Wahlen sind zusätzlich zu den Wahlergebnissen die Personalien der gewählten Personen aufzunehmen,
- Wechsel bei Versammlungsleitung und Protokollführung sind mit Uhrzeit im Protokoll zu vermerken, so dass erkennbar ist, zu welchen Themen wer die Versammlung leitete und wer das Protokoll führte.

(3) Die Protokolle sind durch den\_die Versammlungsleiter\_innen und den\_die Protokollführer\_innen zu unterzeichnen.

(4) Die Protokolle sind spätestens vier Wochen nach dem Ende der Versammlung fertig zu stellen. Den Mitgliedern ist eine Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

### **§ 4 Formalia auf der MV**

(1) Einrichtung einer Organisationsstelle, der folgende Aufgaben obliegen:

- die Ausgabe der Stimmkarten und Wahlzettel,
- die Entgegennahme und Kontrolle der ordnungsgemäßen Stimmrechtsübertragungen und Legitimationsschreiben.

(2) Vor der Teilnahme an der MV muss sich jede\_r Anwesende in eine Anwesenheitsliste eintragen. Aus dieser soll folgendes zu erkennen sein:

- laufende Nummer in der Liste,
- bei natürlichen Personen Name und Vorname des Mitglieds,

- bei nicht eingetragenen Vereinen, BGB-Gesellschaften und bei juristischen Personen deren Name,
- bei Mitgliedern, die nicht natürliche Personen sind, der Name und Vorname deren Repräsentant\_innen,
- ob eine Stimmberechtigung vorliegt,
- ob der Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde,
- welche Wahl- und Stimmunterlagen ausgehändigt wurden.

(3) Ausgeteilte Stimmkarten

- müssen sich unverkennbar auf einzelne MV beziehen,
- lassen erkennen, an welche Person sie ausgehändigt wurden und ggf. für welches Mitglied sie ausgehändigt wurden (im Falle einer Stimmrechtsübertragung oder Repräsentierung einer nicht natürlichen Person),
- müssen unterschiedlich farbig sein (eine Farbe je Stimmenanzahl).

## **§ 5 Abstimmungen**

(1) Abstimmungen über Anträge werden in der Regel durch Handzeichen mit dem Heben der Stimmkarte(n) vorgenommen.

(2) Bei Beschlüssen zu Anträgen sind die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen und die Stimmenthaltungen sowie bei Wahlen die Ja-Stimmen und zusätzlich die ungültigen Stimmen zu erfassen und im Protokoll der MV zu notieren. Diese Stimmenzahlen sind getrennt nach Einzelmitgliedern (persönlichen Mitgliedern) und nach Gruppenmitgliedern zu erfassen und zu notieren.

(3) Die Stimmen von Mitgliedern können nicht kumuliert werden.

## **§ 6 Wahlen**

### **§ 6.1 Wahlausschuss**

(1) Zur Durchführung von Wahlen beruft die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen dreiköpfigen Wahlausschuss.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht für den Vorstand kandidieren.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine\_n Sprecher\_in und eine\_n Stellvertreter\_in.

(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(6) Über die Sitzung des Wahlausschusses sind Protokolle anzufertigen und von\_m Sprecher\_in zu unterzeichnen.

### **§ 6.2 Durchführung der Wahlen**

(1) Die Wahl zum geschäftsführenden Vorstand und zum erweiterten Vorstand findet in getrennten Wahlgängen statt. Zu den Vereinsämtern können auch nicht persönlich auf der MV anwesende Mitglieder gewählt werden. Über abgehaltene Wahlen ist ein Wahlprotokoll zu führen.

(2) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Bewerber\_innen angekreuzt werden, wie Mitglieder des Vorstandes zu wählen sind, wobei die Anzahl der Stimmen der Mitglieder sich nach § 10 Abs. 4 der Satzung richtet. Gewählt sind die Kandidat\_innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(6) Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn nicht der vom Wahlausschuss ausgegebene Vordruck verwendet wurde,
- wenn auf ihm mehr Stimmen abgegeben werden, als Plätze zu besetzen sind, in Abhängigkeit der Anzahl der Stimmen.
- wenn er Zusätze irgendwelcher Art enthält,

- wenn aus ihm nicht eindeutig erkennbar ist, wen das stimmberechtigte Mitglied wählen wollte.

### **§ 6.3 Bekanntgabe des Ergebnisses**

Der\_die Sprecher\_in des Wahlausschusses gibt der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Wahl bekannt. Die Amtsperiode für den neuen Vorstand beginnt unmittelbar nach der Annahme des Amtes. Die Amtsperiode des alten Vorstandes endet damit.

### **§ 6.4 Abstimmungsunterlagen**

Alle Abstimmungsunterlagen sind zum Wahlprotokoll zu nehmen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Geschäfts- und Wahlordnung der MV tritt unmittelbar in Kraft, nachdem sie durch die MV beschlossen wurde.

### **§8 Salvatorische Klausel**

Wenn einzelne Paragraphen dieser Geschäfts- und Wahlordnung sich als unwirksam erweisen, bleiben die übrigen Paragraphen davon unberührt und behalten ihre Gültigkeit.

Göttingen, 23.09.2018